



An
Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl
Mitglied des Stadtsenats

Graz, 22. Juli 2019

Betreff: Offener Brief in Bezug auf die Grazer Archivordnung

Sehr geehrtes Mitglied des Stadtsenats,

als Vorstand des Instituts für Geschichte der hiesigen Universität erlaube ich mir Sie hiermit persönlich in Zusammenhang mit der kürzlich erlassenen und am 17. Juli 2019 im Grazer Amtsblatt Nr. 7 veröffentlichten Grazer Archivordnung 2019 (GZ: Präs-028296/2013/0041) zu kontaktieren. Meine Kolleginnen und Kollegen verfolgen aufmerksam die derzeitige Veränderung der Vorgaben durch die Stadt und wir haben diese auch in unserer letzten Institutsversammlung vom 11. Juli 2019 angeregt diskutiert. Wir begrüßen es sehr, dass Sie sich als Mitglied des Stadtsenats der Belange des Grazer Stadtarchivs und damit dem für alle Bürgerinnen und Bürger wichtigen kulturellen Erbe der Stadt Graz annehmen. Da die Mitglieder des Instituts zu den wichtigsten Nutzern der regionalen Archive gehören, erlauben Sie mir, dass wir auch kurz Stellung dazu nehmen.

Wie Sie wissen, wurden die Archivbestände der Stadt 1827 in die Mur entsorgt, so dass wir über die mittelalterliche Frühgeschichte von Graz heute nur bruchstückhaft informiert sind. Der Art der Archivierung kommt also im Zusammenhang mit dem Stadtarchiv eine besondere Bedeutung zu, denn hier in unserer Stadt sind die weitreichenden Folgen einer Fehlentscheidung in diesem Bereich für unser steirisches Kulturerbe besonders schmerzlich spürbar. Auch heute stehen wir – insbesondere in der Erhaltung des zunehmend digitalisiert vorhandenen Schriftgutes – vor erheblichen Herausforderungen in den Archiven; man wird uns schon bald daran messen, wie unsere Generation mit dieser Situation umgegangen ist. Zum Glück gibt es jedoch bereits weitergehende Erfahrungen in anderen Archiven weltweit und in Österreich, auf die man zurückgreifen kann. Wir sehen es deshalb als Historikerinnen und Historiker an der Karl-Franzens-Universität Graz als unsere wichtige Pflicht an, Sie in dieser Frage zu kontaktieren und aktiv das Gespräch zu suchen, damit das archivalische Kulturerbe unserer Stadt unter den besten Voraussetzungen für künftige Forschergenerationen nach fachkundiger Skartierung archiviert und erhalten bleibt.

Nach einem intensiven Studium der vorliegenden neuen Grazer Archivordnung (auch im Vergleich zu der bislang geltenden Fassung von 2014), erscheint uns insbesondere der 2. Abschnitt §5 eine zentrale

Univ.-Prof. Dr. Romedio Schmitz-Esser
Allgemeine Geschichte des Mittelalters
und Historische Hilfswissenschaften
Heinrichstraße 26/III, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0) 316 / 380-2245
Fax: +43 (0) 316/ 380-9728
E-Mail: romedio.schmitz-esser@uni-graz.at
<http://geschichte.uni-graz.at/>

Schlüsselpassage hinsichtlich des Verfahrens der Archivierung darzustellen. Dieser regelt in Abs. 1: „Die in §2 Abs. 1 Z 5 lit. a genannten Stellen haben sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben voraussichtlich nicht mehr benötigen, dem beliebigen Rechtsträger nach Maßgabe der Organisationsvorschriften der Stadt Graz (insbesondere hinsichtlich der Art und Form der anzubietenden Unterlagen sowie der Fristen für die Anbietung) zur Übernahme anzubieten.“ Weiter regelt Abs. 2, dass diese „sogleich anzubieten [sind], soweit die Organisationsvorschriften der Stadt Graz nicht anderes vorsehen.“ Auch Abs. 3 beruft sich in Hinblick auf die Anbietungspflicht sowie Art, Form und Fristen zur Anbietung erneut auf die „Organisationsvorschriften der Stadt Graz“.

Die „Organisationsvorschriften der Stadt Graz“ scheinen somit in der Archivordnung das zentrale Schlüsseldokument für die Auslegung derselben in der Praxis zu sein. Da wir die „Organisationsvorschriften“ jedoch bislang auf der Website der Stadt Graz nicht finden konnten, bitten wir um Einsicht in diese Vorschrift und möchten kurz erklären, warum die Formulierungen dieses Dokuments aus unserer Sicht entscheidend dafür sein werden, wie sich die neue Archivordnung auswirkt. Vor allem folgende Fragen scheinen uns wesentlich:

- Bestünde gemäß der „Organisationsvorschriften“ die Möglichkeit, dass die Beurteilung der Archivwürdigkeit bereits von Seiten der anbietenden Dienststellen im Sinne einer „Vorbewertung“ vorgenommen werden kann, ehe das Archivgut dem beliebigen Rechtsträger (dem Stadtarchiv) angeboten wird? Damit würde sich das allgemein übliche Prinzip – das die Bewertung der Archivwürdigkeit durch historisch ausgebildete Archivarinnen und Archivare vorsieht und nicht durch die abgebende Stelle – dramatisch umdrehen.
- Welche Gründe sehen die „Organisationsvorschriften der Stadt Graz“ vor, anfallendes Archivgut nicht sogleich dem beliebigen Rechtsträger (dem Stadtarchiv) anzubieten? Und welche Rolle spielt dabei die Unterscheidung zwischen Altregistraturgut und Archivgut (wie in §2 der GAO 2019 definiert)?
- Wie sind die einschlägigen Fristen in den „Organisationsvorschriften“ geregelt und erfolgt die Festlegung archivischer Fristenpläne in Zusammenarbeit mit dem beliebigen Rechtsträger, also namentlich dem Stadtarchiv?
- Wie definieren die „Organisationsvorschriften“ die „Art und Form der anzubietenden Unterlagen“? Ermöglichen die „Organisationsvorschriften“ auch das sogenannte „ersetzende Scannen“ bei gleichzeitiger Vernichtung von Originalen?

Insbesondere in Bezug auf die unabwägbaren ökonomischen Risiken, die eine Abgabe von Archivgut in digitalem Zustand aufgrund der raschen technischen Weiterentwicklung – und damit dem zwangsläufigen Veralten der genutzten Technik – bedeutet, wäre die Stadt schlecht beraten, eine solche nur kurzfristig kostengünstigere Variante zu wählen. Dass die Vernichtung von Originalen aus historischer Sicht keine befriedigende Lösung ist, kommt zu den ökonomischen Risiken erschwerend hinzu. Auf die Problematik des letztgenannten Punktes hat insbesondere der Verband Österreichischer Archiva-

rinnen und Archivare (VÖA) in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2019 explizit hingewiesen; „ersetzendes Scannen“ bedeutet de facto keine Kostenersparnis für die Gemeinde.

Wie Sie sehen, teilen wir in zahlreichen Punkten die Besorgnis, denen auch unsere Kolleginnen und Kollegen in einschlägigen österreichischen Institutionen bereits Ausdruck verliehen haben. Zusätzlich zum VÖA möchte ich hier auch insbesondere das angesehene Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien nennen, dessen Leiter, Univ.-Prof. Dr. Thomas Winkelbauer, unsere Einschätzung teilt. Wir würden uns deshalb freuen, wenn Sie uns über diese – nicht zuletzt auch für die historische Forschung höchst relevanten – Fragen weiterführende Informationen zukommen lassen würden.

Wir sehen die aktuelle Situation als einen entscheidenden Moment im Umgang mit dem kulturellen und archivalischen Erbe der Stadt Graz an. Wie wir mit diesen aktuellen Herausforderungen umgehen, wird für zukünftige Generationen in der Bewertung unseres Umgangs mit dem Grazer Kulturerbe entscheidend sein. Wir wünschen uns, dass diese positiv auf die in diesem Moment getroffenen Entscheidungen zum archivalischen und kulturellen Erbe der Stadt zurückblicken können. Als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind wir natürlich gerne bereit, den Stadtsenat im Rahmen unserer Möglichkeiten zu unterstützen, um professionell, nachhaltig und zukunftsorientiert gemeinsam Maßnahmen zur Bewahrung des kulturellen Erbes der Stadt Graz zu entwickeln. Über ein entsprechendes Gespräch würden wir uns sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen,

(Univ.-Prof. Dr. Romedio Schmitz-Esser)

Ergeht an:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Mitglied des Stadtsenats
Bürgermeister-Stellvertreter Mag. (FH) Mario Eustacchio, Mitglied des Stadtsenats
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA, Mitglied des Stadtsenats
Stadträtin Elke Kahr, Mitglied des Stadtsenats
Stadtrat Mag. Robert Krotzer, Mitglied des Stadtsenats
Stadtrat Dr. Günter Riegler, Mitglied des Stadtsenats
Stadträtin Mag. Judith Schwentner, Mitglied des Stadtsenats
Prof. Otto Hochreiter, MA, Direktor und Geschäftsführer GrazMuseum
Mag. Dr. Wolfram Dornik, Leiter Stadtarchiv Graz